



Städtebauförderkonferenz 2016

1. November 2016

Michael Köppl, Referatsleiter Städtebau- und EU-Förderung im SMI





Tagesordnungspunkte

1. Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung

1.1. Grundsätzliches

- VV Städtebauförderung des Bundes Programmjahr 2017
- VV des Bundes Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ Programmjahr 2017
- Ausschreibung Programme der Städtebauförderung



Tagesordnungspunkte

1.2. Abwicklung der Programme der Städtebauförderung

- Entwicklung der Ausgabereise
- Inabgangstellung von Finanzhilfen gegenüber Bund
- Mittelabruf 2016
- Rechtsbehelfsverzicht bei Rückgaben
- Finanzrahmen
- Zwischenabrechnung (Stichprobenverfahren, Prüfbericht SRH)
- KEB und Mehrertragsverfahren
- Öffentlichkeitsarbeit - Städtebauförderung
- Novellierung der VwV StBauE

2. Landesprogramm Brachflächenrevitalisierung

3. Landesprogramm „Rückbau Wohngebäude“



Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 (Entwurf)

Keine Änderung

zur Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2016!



Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 (Entwurf)

Zusammenlegung von Stadtumbau Ost und Stadtumbau West zu



Stadtumbau (SU)

Keine Änderung für die neuen Länder!

Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 (Entwurf)

Neue Regelung:

In allen Städtebauförderprogrammen (außer SU)

Möglichkeit der Sicherung von Gebäuden, die vor 1949 errichtet
wurden,



mit einem kommunalen Eigenanteil von **10 Prozent**

VV Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ 2017 (Entwurf)

Zielstellung:

- Verbesserung der sozialen Integration,
- des sozialen Zusammenhalts im Quartier
- Erhalt und Ausbau sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Kommunen, insbesondere Bildungseinrichtungen, Kitas, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren

Volumen VV 2017 Sachsen: rund 12 Mio. EUR über 5 Jahresscheiben

Basis: integrierter Ansatz; das Projekt muss sich aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept ableiten

VV Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ 2017(Entwurf)

Projektförderung, keine Gesamtmaßnahme; das Projekt muss einen **besonderen Ansatz** für die Integration und den sozialen Zusammenhalt im Quartier haben.

Förderanteile: Bund: 75 %, Land 15%, Gemeinde 10%, abzurechnen bis 31. Dezember 2023

Regelung Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung:
Im Regelfall Förderung nur innerhalb der Städtebaufördergebiete, in besonderen Fällen auch außerhalb

Spezielle Vorgaben in Sachsen erfolgen in der Programmaus-schreibung 2017



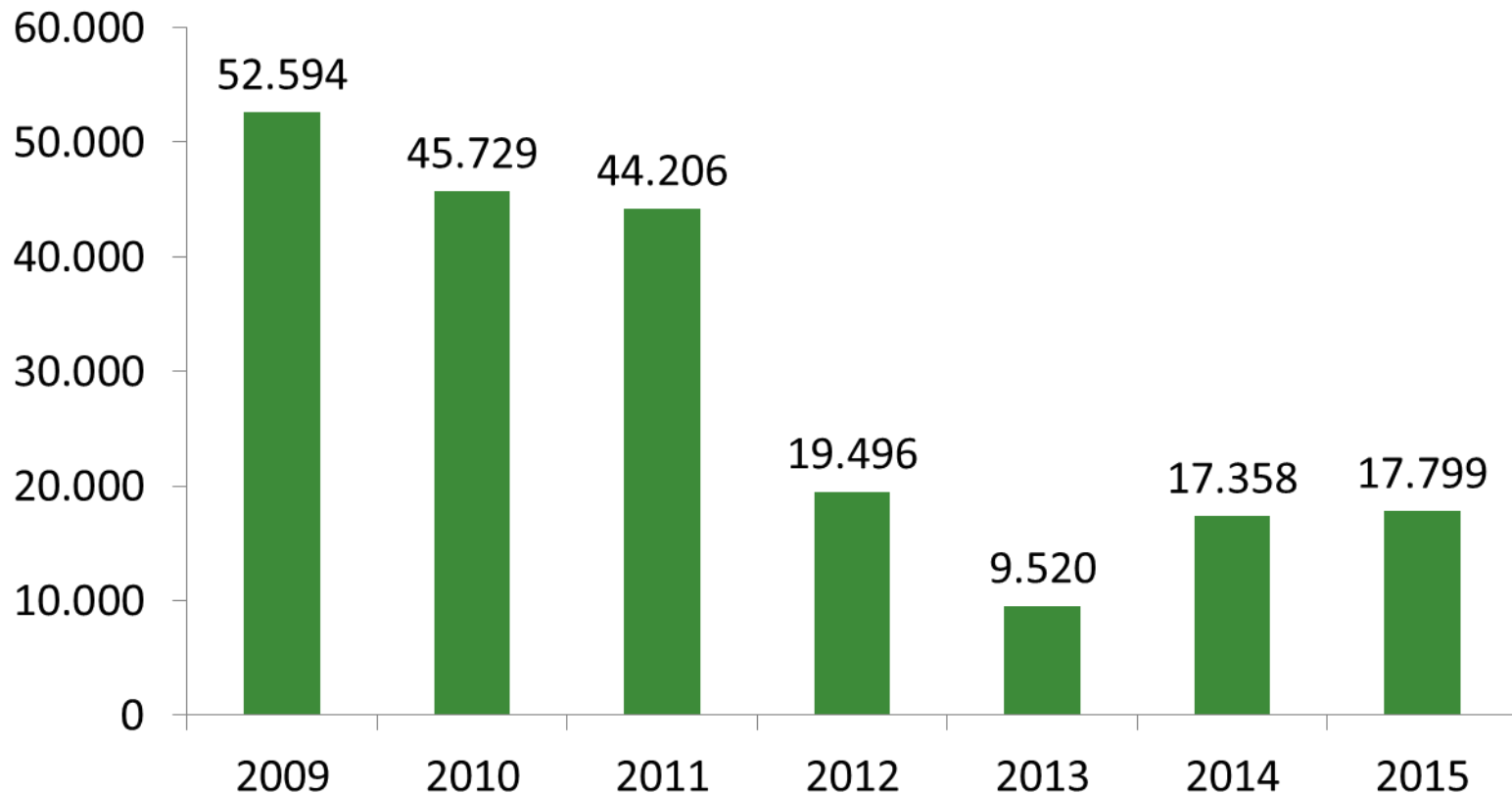
Ausschreibung für die Programme der Städtebauförderung

- Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt voraussichtlich im November 2016
- Antragsfrist: 28. Februar 2017
- Zulassung von Neuaufnahmen im KSP, SSP und SOP
- im SU u. SDP keine Neuaufnahmen



Entwicklung der Ausgabereste des Freistaates Sachsen beim Bund

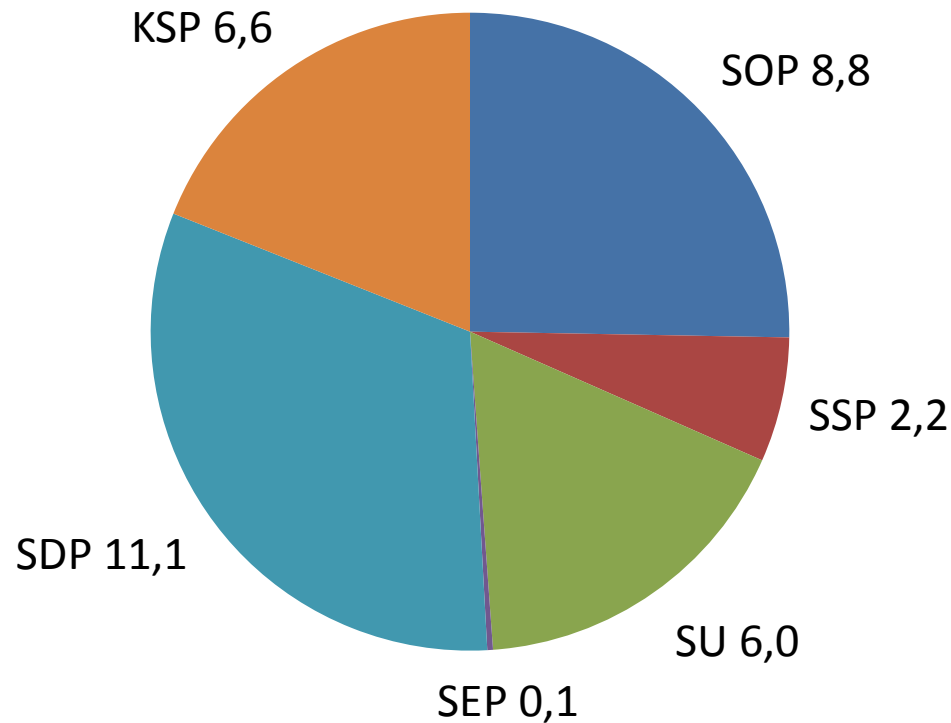
AR in T €



Verteilung der Ausgabereste

Stand 31.12.2015

Summe (Bund/Land) 34,8 Mio. €



Inabgangstellung von Finanzhilfen gegenüber Bund

Grund: - Verfall der Ausgabereste und keine Möglichkeit zur Umschichtung von AR aus Programmjahren 2009 bis 2011



ca. 6,5 Mio. Euro

Finanzhilfen Bund/Land sind den Gemeinden des Freistaats Sachsen durch nicht rechtzeitige Inanspruchnahme der Fördermittel einzelner Gemeinden verloren gegangen.

Umschichtung für AR des PJ 2012 letztmalig in 2016 möglich!



Inabgangstellung von Finanzhilfen gegenüber Bund

Programm	Summe Bundesanteil in €	Summe Bund/Land in €
SEP	92.410,18	184.820,58
SDP	142.611,54	285.223,08
SSP	591.518,80	1.183.037,60
SOP	627.733,92	1.255.467,84
SUO	1.778.725,17	3.557.450,34
Insgesamt	3.232.999,72	6.465.999,44

Mittelabrufverhalten der Gemeinden

- Mittelvorgriff 2015: 90,7 Mio. EUR
(von 170,0 Mio. EUR Kassenmitteln)
- Stand der Untersetzung im Mai 2016: 49,7 Mio. EUR
 - ➡ 41 Mio. EUR noch nicht mit Zwischennachweisen untersetzt.
Frist von zwei Monaten nicht eingehalten

Problem: Gemeinden schieben nicht benötigtes aber bewilligtes Geld vor sich her. Anstatt die reguläre Jahresscheibe abzurufen und einzusetzen, sind sie größtenteils damit beschäftigt, im Vorgriff abgerufene Finanzhilfen aus dem Vorjahr mit Belegen zu untersetzen.



Mittelabrufverhalten der Gemeinden

SMI setzt Konsequenz:

Abrufe im Mittelvorgriff letztmalig zum Jahresende 2016 möglich.

➔ **Ab 2017 nur noch Mittelabrufe im Erstattungsverfahren möglich.**

Geplanter Mittelabruf 2016 (Controlling zum 31.08.2016):

Bewilligung	ausgezahlt	Vor. Mittelabruf	Rückgaben	Keine Meldung
153,0 Mio. €	7,8 Mio. €	115,9 Mio. €	16,6 Mio. €	12,7 Mio. €

Rechtsbehelfsverzicht bei Rückgaben

Fairness gegenüber anderen Gemeinden:

Bei Änderung von Zuwendungsbescheiden nach
Rückgabeerklärung von Finanzhilfen



sofortige Erteilung des Rechtsbehelfsverzichts
durch die Gemeinde

Finanzrahmen

erwartete Effekte

Erhöhte Planungssicherheit



Möglichkeiten, Einzelmaßnahmen auf eigenes Risiko vorzufinanzieren



Vorfinanzierte Ausgaben können aus den Kassenmittelrückgaben anderer Gemeinden refinanziert werden.



Ausgabereste können vermieden werden.

Bedingung: Gemeinden sollen bewilligte Kassenmittel, die sie im Kalenderjahr nicht benötigen, **unterjährig so früh wie möglich zurückgeben.**



Finanzrahmen

Die Regelung zum Finanzrahmen wurde mit Schreiben des SMI vom 22. September 2016 (Az.: 54-0430.20/217) wieder aufgehoben!

Grund:

- Erwartungen nicht erfüllt - Rückgaben und Mehrbedarf aus Vorfinanzierungen stehen außer Verhältnis
- Ziel Ausgabereise zu vermeiden nicht erreicht - Folge Verfall bzw. Inabgangstellung der Finanzhilfen beim Bund

Zwischenabrechnung – Endabrechnung von Fördergebieten

- Erfolg!-

**Wesentliche Feststellungen des SRH (PM Oktober 2016 u.
Jahresbericht):**

- Schlüssigkeitsprüfung der Einzelmaßnahmen (EM) durch die LDS im Wesentlichen ohne Beanstandung;
- **Stichprobenprüfung kann im Verfahrensermessen des SMI künftig entfallen!**
- Im Gegenzug verbesserte Nachweis- und Prüfanforderungen in den Punkten
 - Vergabeprüfungen (Vergabevermerke, Sachberichte),
 - Ausschluss unzulässiger Doppelförderung;



Öffentlichkeitsarbeit





Änderung VwV StBauE

Änderung der VwV wird wieder verfolgt

Verwendungsnachweisprüfung mit dem Sächsischen Rechnungshof abgestimmt

Erfolg der Zwischenabrechnung

Sächsischer Rechnungshof

- keine wesentlichen Beanstandungen bei der Zwischenabrechnungsprüfung
- Ist mit Reduzierung der Prüfungsdichte einverstanden (kein Stichprobenverfahren)

Änderung VwV StBauE

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

- am 2. November 2016 erster Termin mit der AG Stadtentwicklung
- dann Abstimmung mit den Ressorts
- dann Anhörung

Zielstellung:

Mitte 2017 Beschluss des Kabinetts



Landesbrachenprogramm

Grundsätzlich haftet der Eigentümer persönlich mit seinem Vermögen.



Landesbrachenprogramm

Der Eigentümer ist verpflichtet, nicht mehr genutzte Anlagen zu beseitigen.



Landesbrachenprogramm

Sofern der Eigentümer dieser Pflicht nicht freiwillig nachkommt, orientiert sich der Vollzug des Landesbrachenprogramms zukünftig nach dem Regelwerk des § 179 BauGB ist.

Landesbrachenprogramm

Die Gemeinde kann den Eigentümer verpflichten zu dulden, dass eine bauliche Anlage ganz oder teilweise beseitigt wird, wenn sie

1. den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entspricht und ihnen nicht angepasst werden kann oder
 2. Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Satz 1 aufweist, die auch durch eine Modernisierung oder Instandsetzung nicht behoben werden können.
- Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die sonstige Wiedernutzbarmachung von dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen, bei denen der durch Bebauung oder Versiegelung beeinträchtigte Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden soll.
 - Entstehen dem Eigentümer, Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Beseitigung Vermögensnachteile, hat die Gemeinde angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Landesbrachenprogramm

- der Eigentümer kommt seiner Pflicht nicht nach, nicht mehr genutzte bauliche Anlagen zu beseitigen
- die Gemeinde erlässt eine Duldungsverfügung nach § 179 BauGB
- die zuschussfähigen Kosten (90%) nach der RL Brachflächenrevitalisierung können gefördert werden (Vorlage Verkehrswertguten)
- der Eigentümer duldet den Abriss, hat die Beseitigungskosten bis zur Höhe der im durch die Beseitigung entstehenden Vermögensvorteile zu erstatten
- die Gemeinde hat den Kostenerstattungsbetrag spätestens innerhalb von vier Jahren vom Eigentümer einzutreiben und auszukehren, ansonsten Rückforderung der Finanzhilfen durch SAB
- Kostenerstattungsbetrag ruht als „Öffentliche Last“ auf dem Grundstück
- bei Zwangsversteigerung genießt er Vorrecht der dritten Rangklasse, sofern nicht innerhalb von vier Jahren vollstreckt, rutscht die Forderung auf Rangklasse 7 bzw. 5



Landesprogramm „Rückbau Wohngebäude“

2017 stehen 1.200.000 EUR zur Verfügung

Programmausschreibung erfolgt noch dieses Jahr



Deutsch-Österreichisches URBAN- Netzwerk

Ansprechpartner:

Jonas Scholze, M.A.

Koordinator Deutsch-Österreichisches URBAN-Netzwerk /

Leiter des Brüsseler Büros vom Deutschen Verband für
Wohnungswesen Städtebau und Raumordnung e.V.

3, rue du Luxembourg

1000 Brüssel

j.scholze@deutscher-verband.org

Tel.: 0032 (0)2 550 1610

Fax: 0032 (0)2 503 5606

www.deutscher-verband.org